

STATUTEN

des

Handball TV Horw

mit Sitz in Horw

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen **Handball TV Horw** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Handball TV Horw befindet sich in Horw.

Artikel 3 – Zweck

Der Handball TV Horw bezweckt die Ausübung des Handballsports, die Förderung des Handballspiels in Horw und Umgebung sowie die Pflege von Kameradschaft und sportlichem Verhalten.

Artikel 4 – Neutralität

Der Handball TV Horw ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 – Zugehörigkeit

Der Handball TV Horw ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV), des Inner-schweizer Handballverbandes (IHV) und des Vereins Handball Spielgemeinschaft Pilatus (SG Pilatus). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Organisation für sich als verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 6 – Mitglieder

Der Handball TV Horw umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (Aktivmitglieder sind alle Spieler ab 21. Altersjahr)
- b. Juniorenmitglieder (Juniorenmitglieder sind alle aktiven Spieler bis zum 21. Altersjahr)
- c. Ehrenmitglieder
- d. Gönner- und Passivmitglieder
- e. Vorstandsmitglieder

Artikel 7 – Beitritt

Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a. und b. sind dem Verein schriftlich einzureichen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 – Austritt

Schriftliche Austrittsbegehren werden auf Ende eines Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Artikel 9 – Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Handball TV Horw oder der Verbände (SHV und IHV) vorsätzlich und gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft des Handball TV Horw als unwürdig erweisen oder die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vorgängig von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10 – Mutationen

Eintritts-, Übertritts- und Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 11 – Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des Handball TV Horw kann ernannt werden, wer sich um den Klub im Besonderen oder um die Förderung des Handballspiels im Allgemeinen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Artikel 12 – Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen des Vereins zu unterziehen.
- b. Jedes Mitglied, Aktive wie Junioren des Vereins müssen für einen eigenen spielbaren Ball für die Trainings besorgt sein.
- c. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, gemäss Weisungen des Geschäftsführers, Halblendienst zu leisten. Im Verhinderungsfall ist das aufgebotene Mitglied selber für einen Ersatz besorgt.
- d. Sämtliche Bussen, welche den Verein betreffen, müssen vom Verursacher bezahlt werden. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Artikel 13 – Statuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

Artikel 14 – Stimmrecht

Vorstands-, Aktiv-, Junioren- (ab vollendetem 16. Altersjahr) und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 15 – Befreiung von der Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes, Trainer sowie alle Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin andere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

III. VEREINSJAHR

Artikel 16 – Dauer

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

IV. ORGANE

Artikel 17 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
-
- a. Die Generalversammlung

Artikel 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Sie wird vom Vorstand einberufen. Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 19 – Datum

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV und allfälliger a.o. Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte
5. Abnahme des Kassaberichtes und des Berichtes Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
7. Vereins-/Verbandsein- und austritte
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Jahresprogramm
11. Anträge und Verschiedenes

Artikel 20 – Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 22 – Beschlüsse

Die Generalversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte
- mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Mitliederausschlüsse und Statutenänderungen

Artikel 23 – Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Vereinspräsidenten im Falle seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet.

Artikel 24 – Protokoll

Über die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterschrieben.

Artikel 25 – a.o. Generalversammlung

A.o. Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Art. 18 und 20 bis 24 sind sinngemäss anwendbar.

b. Der Vorstand

Artikel 26 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vize-Präsidenten
- c. dem Sportchef
- d. dem Juniorenobmann
- e. dem Marketing-Verantwortlichen
- f. dem Sekretär
- g. dem Finanzchef
- h. dem Geschäftsführer

Er fällt seine Entscheide mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei der Hälfte der eingeladenen Mitglieder beschlussfähig. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater ohne Stimmrecht einladen.

Artikel 27 – Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a. Organisation und Leitung des Vereines
- b. Engagement von Trainern/Trainerinnen
- c. Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 28 – Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach sportlichen Grundsätzen und ist gegenüber dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 29

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Artikel 30

Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

V. VERTRETUNG NACH AUSSEN

Artikel 31 – Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Handball TV Horw führen:

- a. die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihrer Ressorts einzeln
- b. der Finanzchef für die Belange der Kasse einzeln

Bei seinem Ausfall zeichnet der Präsident oder der Vize-Präsident verbindlich.

VI. FINANZEN

Artikel 32 – Jahresbeiträge

Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen der Aktiven und Junioren
- b. den Sponsorenbeiträgen, den freiwilligen Spenden und allfälligen Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c. aus diversen Einnahmen

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Betrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Einreichung des Beitrittsbuches.

Artikel 33 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG

Artikel 34 – Statutenänderung

Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 1. Juni dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 35 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

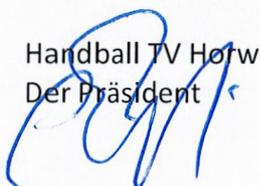
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung beschliesst diese ausserordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Für diese Statuten wurde die männliche Bezeichnung gewählt; alle Angaben gelten auch für die Frauen.

Die vorliegenden Statuten des Handball TV Horw entsprechen den derzeit gültigen Statuten unter Berücksichtigung der an der Generalversammlung vom 28. August 2015 beschlossenen Statutenänderung.

Horw, 1. September 2015

Handball TV Horw
Der Präsident



Cyrill Egli